

SATZUNG

Inhalt:

[§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr](#)

[§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit](#)

[§ 3 Mitgliedschaft](#)

[§ 4 Gliederung](#)

[§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft](#)

[§ 6 Rechte und Pflichten](#)

[§ 7 Mitgliedsbeitrag](#) und Umlagen

[§ 8 Maßregelung](#)

[§ 9 Organe](#)

[§ 10 Die Mitgliederversammlung](#)

[§ 11 Vorstand](#)

[§ 12 Ausschüsse](#)

[§ 13 Haftung](#)

[§ 14 Kassenprüfer](#)

[§ 15 Auflösung](#)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbands-Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen

HSV Insel Usedom e. V..

Er ist als Verein unter der Nr. 4 VR 337 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Anklam eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 17419 Ostseebad Heringsdorf Ortsteil Seebad Ahlbeck.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Der Verein ist Mitglied im Handballverband Mecklenburg-Vorpommern (HVMV) und im Landessportbund.

§ 2 - Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung diverser Sportarten, insbesondere Handball und Volleyball. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Organe des Vereins gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

6. Der Verein hat für die Durchführung des Spielbetriebs der 1. Männermannschaft eine Spielbetriebsgesellschaft gegründet und ist an dieser beteiligt. Die Spiellizenzenrechte liegen dabei allein beim Verein.

7. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung sozialer Einrichtungen in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
2. 1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - 2.1.1. Ordentliche Mitglieder
 - 2.1.2. Außerordentliche Mitglieder
 - 2.1.3. Ehrenmitglieder

2.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Punkt 2.3. zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, sowie Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder). Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person bzw. Personen ihre Mitgliedsrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.

2.3. Außerordentliche Mitglieder sind:

 - 2.3.1. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 2.3.2. Personen, die ordentliche Mitglieder eines anderen Handballclubs sind.
 - 2.3.3. Natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder). Ihre Rechte und Pflichten unterliegen einer individuellen Regelung.
3. Die Entscheidung, in welche Kategorie ein Mitglied einzustufen ist, trifft der Vorstand.

§ 4 – Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfalle eine eigene Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilung nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzungen und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die Spielberechtigung von Firmenvertretern und die Übernahme eines Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, mit dem die Vereinssatzung und die Beitragsordnung anerkannt werden.
3. Minderjährige können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen. Die Mitgliederversammlung kann auch einen Ehrenvorsitzenden unter den gleichen Voraussetzungen ernennen; dieser hat jedoch nicht die Befugnisse eines Vorsitzenden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.
5. Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.
6. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch
 - 1.1. Austritt
 - 1.2. Ausschluss
 - 1.3. Tod.
 - 1.4. Löschung des Vereins
7. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres

(vgl. § 1 Ziff. 3) erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.

8. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - 8.1. in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist;
 - 8.2. nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die Haus-, Spiel- oder Platzordnung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstößt;
 - 8.3. trotz zweifacher eingeschriebener Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt.
9. Vor der Entscheidung über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben
10. Als Ausschluss gilt auch ein Vorstandsbeschluss, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliederkategorie abgelehnt wird.
11. Mit dem Ende der Mitgliedschaft, gleichgültig aus welchen Gründen dieses eingetreten ist, erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen, insbesondere werden gezahlte Beiträge nicht erstattet. Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Erben haften jedoch weiterhin für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus der Zeit vor dem Ende der Mitgliedschaft.
12. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Hausordnung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Den Anforderungen des Vorstandes, der zuständigen Ausschüsse oder der mit der Leitung einer Veranstaltung betrauten Person ist Folge zu leisten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten
3. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, haben einen Jahresbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich halbjährlich bis zum 01. Februar und zum 01. August. des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist durch die schriftliche Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten des Vereins zu leisten. Die Spielberechtigung ist von der fristgemäßen Zahlung des Beitrages abhängig. Ausnahmen von diesen Rege-

lungen bzgl. der Beitragsleistungsart als auch der Spielberechtigung kann der Vorstand entscheiden.

3. Die Höhe der Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage oder gestaffelter Mitgliedsbeiträge beschließen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarf des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 2 Mal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedbeitrags erhoben werden.
4. Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung, in der die genauen Modalitäten der Beitragserhebung, Fälligkeiten, Zahlungsweise, Zuschläge, etc. geregelt werden. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8 – Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigendem Verhaltensⁱ, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen des § 8 Abs. 1. lit. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 7 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 9 - Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch öffentlichen Aushang im Schaukasten vor der Pommernhalle und Veröffentlichung auf der Vereinshomepage im Internet einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet auf der Insel Usedom statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig und beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
 - 2.1. die Entgegennahme des Bericht der Vorstands und der Kassenprüfer,

- 2.2. den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - 2.3. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - 2.4. die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - 2.5. die Wahl der Kassenprüfer,
 - 2.6. den Haushaltsvorschlag des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr.
 - 2.7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 2.8. die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeiträgen sowie eventuell nötiger Umlagen mit der Beitragsordnung,
 - 2.9. sonstige Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind und der Mitgliederversammlung angetragen werden,
 - 2.10. Satzungsänderungen,
 - 2.11. die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziffer 2. unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrages nach, so sind die antragstellenden Mitglieder, selbst zur Einberufung einer Mitgliederversammlung berechtigt.
 4. Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand.
 5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
 7. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt: durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ferner sind Satzungsänderungen aus der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen auf der Vereinshomepage im Internet zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen. Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes ist das Protokoll sowie die aktuelle Satzung in Schriftform diesem zur Verfügung zu stellen
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Maßgebend für die Beschlussfassung ist jeweils die Zahl der abgegebenen Stimmen, nicht die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 10. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 11 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden (Präsident),
 - 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident),
 - 1.3. dem Schatzmeister,
 - 1.4. dem Schriftführer,
 - 1.5. dem Sportwart
 - 1.6. dem Jugendwart
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorstehend genannten Mitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

- 4.1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - 4.2. Geschäfte außerhalb des Wirtschaftsplanes, durch die für den Verein eine wiederkehrende Verpflichtung begründet wird, und den Betrag von EUR 750,00 übersteigen.
 - 4.3. Aufnahme eines Kredits außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als EUR 5.000,00 im Einzelfall.
5. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes ein, im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Vorsitzende hierzu berufen, bei dessen Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied. In der Vorstandssitzung werden Beschlüsse gefasst, die schriftlich zu protokollieren und von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einem vom Vorsitzenden bevollmächtigten Vertreter.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 - Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Ausschüsse einrichten und diesen Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich übertragen. Der Beschluss hat ferner Zweck, Befugnisse und die Bestimmung eines Vorsitzenden des Ausschusses zu enthalten. Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch Nichtmitglieder berufen werden, der Vorsitz des Ausschusses kann nur durch ein ordentliches Mitglied ausgeübt werden. Der Ausschuss hat beratende Funktion, sofern nichts anderes bestimmt ist. In den Ausschüssen muss die Anzahl der Nichtmitglieder geringer sein, als die Anzahl der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für jeweils 3 Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses haben Beschlusscharakter für den Vorstand.

§ 13 - Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten.
- (3) Sie erstatten ferner der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des Vorstands.

§ 14 – Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Unfälle und Schäden, die diese auf dem Vereinsgelände erleiden und herbeiführen, ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt ferner keine Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

§ 15 - Auflösung des Vereins

- (4) Zu der den Verein auflösenden Mitgliederversammlung muss der Vorstand jedes Mitglied mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin und unter Angabe eines mit Gründen versehenen schriftlichen Antrages auf Auflösung schriftlich einladen.
- (5) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der erneuten schriftlichen Einladung an alle Mitglieder ist zugleich darauf hinzuweisen, dass die so einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht einer Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen den Verein auflösen kann.
- (6) Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenswart. Die Mitgliederversammlung kann zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren benennen.
- (7) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach Auseinandersetzung verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung entsprechend § 2 Punkt 7 dieser Satzung. Es muss gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen zu ihrer Ausführung der Zustimmung des Finanzamtes.